Deutscher Bundestag **Drucksache 19/308**

19. Wahlperiode 20.12.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Zaklin Nastic und der Fraktion DIE LINKE.

Das Führen sowie der Einsatz von Waffen durch Mitarbeiter und Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutzes (BfV)

Mit der Schriftlichen Frage 21 der Abgeordneten Martina Renner auf Bundestagsdrucksache 19/120 haben wir die Bundesregierung im November 2017 danach gefragt, auf welcher rechtlichen Grundlage und unter welchen Voraussetzungen Beamte und Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) eine Waffe führen dürfen. In der Antwort der Bundesregierung wird auf eine Dienstvorschrift (DV) verwiesen, in der der Umgang mit Waffen und Munition durch Beamte und Mitarbeiter geregelt ist. Große Teile der Antwort der Bundesregierung sind darüber hinaus als Verschlusssache eingestuft. Grundsätzlich ergeben sich hinsichtlich der Ausgangsfrage wie auch in Bezug auf die Antwort der Bundesregierung weitere Fragen zum Führen sowie dem Einsatz von Waffen durch Mitarbeiter und Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutzes.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele Beamte/Mitarbeiter des BfV haben in den Jahren 2000 bis 2017 jeweils eine Erlaubnis zum dienstlichen Führen einer Waffe nach der Dienstvorschrift (DV) Waffen erhalten?
2. Wie viele Beamte/Mitarbeiter des BfV haben in den Jahren 2000 bis 2017 jeweils darüber hinaus eine Erlaubnis zum privaten Führen einer Waffe nach der Dienstvorschrift (DV) Waffen oder anderen Vorschriften erhalten (bitte auflisten nach Jahr, Anzahl und Grundlage für die Erlaubnis)?
3. Gibt es Abteilungen oder Einsatzgruppen im BfV, die generell zum Tragen einer Waffe berechtigt sind?
4. In wie vielen Fällen waren in den Jahren 2000 bis 2017 jeweils Beamte/Mitarbeiter des BfV in Versammlungslagen eingesetzt und führten eine Waffe mit sich?
5. In welchen anderen Lagen oder Einsatzsituationen tragen Beamte des BfV typischerweise eine Waffe bei sich, und zu welchem Zweck?
6. Wie wird der Einsatz einer Schusswaffe dokumentiert, und welche Maßnahmen schließen sich an den erfolgten Gebrauch einer Schusswaffe (Warnschuss, Verletzung oder Tod in Folge einer Schussabgabe etc.) im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang der Dienstausübung an?
7. In wie vielen Fällen machten Beschäftigte des BfV in den Jahren 2000 bis 2017 außerhalb von Schießübungen oder anderen Übungszwecken von der Schusswaffe Gebrauch (bitte nach Jahren auflisten)?

8. Waren und sind unter den in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 genannten Erlaubnissen und getragenen Waffen auch halb- oder vollautomatische Waffen, und wenn ja, jeweils wie viele?

9. In wie vielen Fällen und durch welche Staatsanwaltschaften wurden in den Jahren 2000 bis 2017 Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen Beamte/Mitarbeiter des BfV wegen Verstoß gegen das Waffengesetz (WaffenG), Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) und/oder Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) oder anderer waffenrechtlicher Vorschriften eingeleitet (bitte auflisten nach Jahr, Anzahl, Tatvorwurf und zuständiger Ermittlungsbehörde)?

10. Wie viele Beamte/Mitarbeiter des BfV haben bei ihrem Einsatz während des G-20-Gipfels in Hamburg eine Erlaubnis zur Führung einer Waffe im Dienst und/oder privat gehabt und entsprechend eine Waffe im Dienst mit sich geführt?

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Beamte/Mitarbeiter der Landesämter/-behörden für Verfassungsschutz während des G-20-Gipfels in Hamburg eine Erlaubnis zur Führung einer Waffe im Dienst und/oder privat hatten, und wie viele dieser Personen führten in dieser Versammlungslage eine Waffe im Dienst mit sich?

12. Haben der Generalbundesanwalt oder das BKA Kenntnis darüber, ob der ehemalige V-Mannführer des LfV Hessen, Andreas Temme, eine Berechtigung nach der Dienstvorschrift (DV)Waffen oder anderen Vorschriften besaß, im Dienst und/oder privat eine Waffe zu führen?

13. Haben der Generalbundesanwalt oder das BKA Kenntnis darüber, ob der ehemalige V-Mannführer des LfV Hessen, Andreas Temme, am 6. April 2006 eine Waffe mit sich führte?

14. Haben der Generalbundesanwalt oder das BKA Kenntnis darüber, ob der ehemalige V-Mannführer des LfV Hessen, Andreas Temme, jemals von Mitarbeitern des BfV begleitet wurde, die nach Dienstvorschrift (DV)berechtigt sind eine Waffe zu tragen?

    Wenn ja, wann und wo?

15. Wie viele menschliche Quellen des BfV haben in den Jahren 2000 bis 2017 über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt (bitte nach Phänomenbereichen, Jahreszahlen und Anzahl aufschlüsseln)?

16. Wie viele menschliche Quellen des BfV haben in den Jahren 2007 bis 2017 über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügt, bevor sie vom BfV als Quellen angeworben wurden (bitte nach Phänomenbereichen, Jahreszahlen und Anzahl aufschlüsseln)?

17. Wie viele menschliche Quellen des BfV haben in den Jahren 2007 bis 2017 eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt und erhalten, nachdem sie vom BfV als Quellen angeworben wurden (bitte nach Phänomenbereichen, Jahreszahlen und Anzahl aufschlüsseln)?

18. In wie vielen Fällen wurde gegen menschliche Quellen des BfV in den Jahren 2000 bis 2017 jeweils Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen Verstoß gegen WaffenG, SprengstoffG, KrWaffKontrG oder anderer waffenrechtlicher Vorschriften eingeleitet (bitte auflisten nach Phänomenbereichen, Jahr, Anzahl, Tatvorwurf und zuständiger Ermittlungsbehörde)?

19. Werden die Beamten/Mitarbeiter des BfV, die Waffen führen, an diesen Waffen ausgebildet, und wenn ja, wo erfolgt diese Ausbildung?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

20. Gibt es bei der Waffen-Ausbildung für und -Aushändigung an Beamte/Mitarbeiter des BfV eine Kooperation mit anderen Stellen des Bundes und der Länder, und wenn ja, mit welchen?

21. In welchen Liegenschaften des BfV oder in mit anderen Behörden gemeinsam genutzten Liegenschaften (bspw. GTAZ) gibt es einen Schießstand bzw. welche Einrichtungen anderer Behörden stehen den Beamten/Mitarbeitern des BfV insoweit zur Verfügung?

Berlin, den 19. Dezember 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333